

**Satzung der
„Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz“**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Amateurtanzsports im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung von Dienstleistungen und Ausbildungsangeboten für den Leistungssport Tanzen in Rheinland-Pfalz
- b) Förderung von Dienstleistungen und Ausbildungsangeboten für den Freizeit-Breitensport Tanzen in Rheinland-Pfalz
- c) Förderung der Jugendarbeit im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz

- d) Förderung von Tanzsportlern, talentierten und leistungsstarken Tanzsportpaaren sowie Formationen/Mannschaften unter Berücksichtigung ihres Entwicklungspotentials und der erzielten tanzsportlichen Erfolge
- e) Verleihung von Förderpreisen
- f) Weitere Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks

Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen (bei Stiftungserrichtung): 100.000,00 DM (51.129,19 Euro)
 - b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - c) Erträgen
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
3. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Sonstige Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
4. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen oder Spenden anzunehmen. Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Annahme von Zustiftungen und Spenden.
5. Ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist nur zulässig, wenn der Stiftungswille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Sollte das Grundstockvermögen durch die Zuwendung Dritter den Betrag von 2.000.000,00 DM (1.022.583,70 Euro) überschreiten, so werden die den Betrag überschreitenden Beträge, soweit sie nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Grundstockvermögens zugewendet worden sind, als sonstige Zuwendung behandelt. Solche Beträge unterliegen der freien Verfügung der Stiftungsorgane im Rahmen dieser Satzung und des Stiftungszwecks.

§ 5

Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen, soweit steuerlich zulässig, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für erforderliche Maßnahmen über mehrere Jahre hinweg gebildet werden.
3. Die Stifter und ihre Erben erhalten aus Mitteln der Stiftung keine Zuwendungen, die nicht der Verwirklichung des Satzungszweckes nach § 3 dieser Satzung dienen.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Stifternversammlung
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Zu den Sitzungen der Stiftungsorgane kann grundsätzlich auf dem elektronischen Postweg eingeladen werden. Die Sitzungen und die Beschlussfassungen der Stiftungsorgane können auch als virtuelle Sitzungen im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen oder auf dem elektronischen Postweg durchgeführt werden. Beschlussfassungen setzen voraus, dass alle Gremiumsmitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Über alle Sitzungen der Stiftungsorgane ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung zuzuleiten ist.
5. Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl bestimmt der Stiftungsrat auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl, Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrats ergänzen. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes durch den Stiftungsrat im Amt.
3. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden abberufen werden. Vor entsprechender Abstimmung ist das betroffene Vorstandsmitglied anzuhören.
4. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einzuladen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
8. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Bestimmungen des Stiftungsrates. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) die Vergabe der Stiftungsmittel
 - d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung inklusive Öffentlichkeitsarbeit
 - e) die Erstellung der Jahresrechnung und einer jährlichen Vermögensübersicht mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
 - f) die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
 - g) Pflege der Registrierung der Stiftungsdaten im Transparenzregister
 - h) Beachtung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der Stellvertreter sein muss. Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann hiervon abweichend einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigungen erteilt werden.

§ 9

Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören die folgenden 15 Personen an:
 - der jeweilige Präsident des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz als Vorsitzender des Stiftungsrates
 - der Sportwart des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
 - der Lehrwart des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
 - der Jugendwart des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
 - der Schatzmeister des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
 - weitere fünf Personen, welche auf Vorschlag des Präsidiums des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz durch den Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz zu wählen sind.
 - weitere fünf Personen, welche durch die Versammlung der Stifter zu wählen sind.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates, soweit sie nicht kraft Amtes dem Stiftungsrat angehören, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Stiftungsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl, Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Stiftungsratsmitglieds kann sich der Stiftungsrat durch Zuwahl ergänzen, welche der Bestätigung durch die Stifternversammlung bzw. den Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz für die verbleibende Zeit der Amtsperiode bedarf.

4. Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden, von dem Gremium, welches für die Wahl in den Stiftungsrat zuständig war, abberufen werden. Vor entsprechender Abstimmung ist das betroffene Stiftungsratsmitglied anzuhören.
5. Die Sitzung des Stiftungsrates findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Er hat jedoch nur beratende Stimme. Außerdem ist auf Verlangen von mindestens acht Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Vorstandes innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Stiftungsrates einzuberufen.
6. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall durch ein zu benennendes Stiftungsratsmitglied, einzuladen.
7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
 - b) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c) die Beratung des Vorstands in allen Fragen, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen.
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, mit der Vermögensübersicht, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, für die Anlage des Stiftungsvermögens und für die Richtlinien der Sportförderung der Stiftung.
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung.

§ 11

Stiferversammlung

1. Die Stiferversammlung setzt sich zusammen aus allen Stiftern der Stiftung. Ihre Aufgabe ist es, aus ihren Reihen fünf Personen in den Stiftungsrat zu entsenden. In der Stiferversammlung hat jeder Stifter, unabhängig von der Höhe des eingebrachten Kapitals, eine Stimme. Weitere Aufgabe der Stiferversammlung ist es, Zustifter zu finden und auf die Mitgliedsvereine des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz einzuwirken, sich an der Stiftung zu beteiligen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Stiferversammlung findet grundsätzlich jeweils zur Wahl der fünf Mitglieder des Stiftungsrates am Ende der vierjährigen Wahlperiode statt. Zur Stiferversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall durch ein zu benennendes Stiftungsratsmitglied, eingeladen.

§ 12

Satzungsänderungen und Zusammenlegungen der Stiftung sowie Anfallberechtigung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes gegenstandslos oder erscheint die Stiftung als nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder der Satzung nach Anhörung der Stifter einen veränderten oder neuen gemeinnützigen Zweck geben oder die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschließen.
2. Sonstige Satzungsänderungen oder eine Aufhebung der Stiftung werden vom Stiftungsrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
3. Jede Satzungsänderung oder die Aufhebung der Stiftung bedarf darüber hinaus der mehrheitlichen Zustimmung des Verbandstages des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Amateurtanzsportes zu verwenden hat.

§ 13

Staatliche Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch die rheinland-pfälzische Stiftungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) gemäß dem Landesstiftungsgesetz.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Ingelheim, 13. Mai 2022

gez. Matthias Hußmann
Präsident Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates und der jeweiligen TRP-Verbandstage 1995 und 1998.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde Rechtsamt der Stadt Mainz mit Schreiben vom 07.05.1999 und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates und des TRP-Verbandstags jeweils am 25.04.2010 in Neuwied.

Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates am 18.01.2021 als virtuelle Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz und durch Beschluss des (hybriden) TRP-Verbandstags am 08.05.2021 in Kirchheimbolanden bzw. als virtuelle Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz.

Geändert durch Vorratsbeschluss des TRP-Verbandstags am 13.05.2022 in Ingelheim und Beschluss des Stiftungsrates am 29.06.2022 als virtuelle Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz.

Genehmigt und in Kraft getreten durch die Anerkennung der Aufsichtsbehörde, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom xx.xx.2022.